

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

48 (25.2.1870)

Beilage zu Nr. 48 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 25. Februar 1870.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 23. Febr. 61. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt. (Gesetzentwurf über öffentliche Armenpflege betreffend. Schluss.)

Abg. Kiefer stellt nunmehr unter Bezug auf seine Ausführungen den Antrag, einen Art. 32 a in das Gesetz aufzunehmen, dahin lautend: „Gemeinden, deren Armenlast zu groß wird, erhalten einen, jeweils durch Beschließung der Stände der Regierung festzusetzenden Beitrag.“

Staatsminister Dr. Jolly wendet sich hiergegen; es könne ja nicht zum Voraus festgestellt werden, welche Gemeinden und wie viel Unterstützung sie bedürften.

Abg. Kiefer: Nach den Erhebungen jedes vorigen Jahres könne dies wohl geschehen. Staatsminister Dr. Jolly: Dies hänge aber von den gar nicht vorher zu bemessenden Nahrungsverhältnissen ab.

Abg. Kirchner stellt den Antrag: Die Kammer möge über die Anträge, in Erwägung, daß für die nächsten 2 Jahre keine Ueberbürdung einzelner Gemeinden zu erwarten sei, daß aber für die weiteren Jahre durch Aufnahme eines Budgetpostens zur Unterstützung der in Folge des Gesetzes überbürdeten Gemeinden geholfen werden könne, zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Kufel: Der Antrag des Abg. Kiefer sei insofern bedenklich, als es scheinen könnte, als ob die Gemeinden einen Rechtsanspruch auf den Beitrag bekämen, und als die über diese Beiträge beschließende Kammer leicht zum erweiterten Armenrathe würde.

Abg. Eckhard: Es wäre besser ein bestimmter Antrag nicht gestellt worden, man hätte es bei der Beruhigung lassen können, welche sich aus den Ausführungen des Abg. Kiefer und der Erklärung der Groß. Regierung ergab. Die Kammer sei nicht im Stande, über Verteilung der Unterstützung an die überbürdeten Gemeinden zu beschließen. In 2 Jahren werden ja erst die aus diesem Gesetz hervorgehenden Mängel hervortreten, dann werden die Abgeordneten die Wünsche ihrer Kreise aussprechen können; der Regierung müsse jedenfalls diskretionäre Gewalt in deren Befriedigung gegeben werden. — Zudem werde bei solchen großen Kalamitäten am meisten die Privatwohlfährigkeit helfen, und diese werde dadurch gelähmt, daß eine gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Unterstützung vorhanden sei.

Staatsminister Dr. Jolly: Die Regierung werde in das nächste Budget einen Posten aufnehmen zur Unterstützung der Gemeinden, welche durch dieses Gesetz in exorbitanter Weise belastet würden.

Abg. Eckhard beantragt, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Abg. Kirchner zieht seinen Antrag zurück.

Abg. Koff schlägt vor, als § 32 a in dem Gesetz selbst festzustellen: „Zur Unterstützung jener Gemeinden wird ein zweifelhafte mit den Ständen zu vereinbarende Summe in das Budget aufgenommen.“

Abg. v. Freyberg: Ein dringendes Bedürfnis zur Aufnahme einer solchen Summe sei nicht vorhanden, denn eine solche gesetzlich festgesetzte Unterstützungspflicht des Staates würde die Gemeinden in der Unterstützung verschwenderischer machen, wie dies früher in Folge der Staatsbeiträge zur Ernährung der unehelichen Kinder der Fall gewesen.

Abg. Kiefer zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrags des Abg. Koff zurück.

Der Berichterstatter erklärt sich gegen den letzteren.

Hierauf wird unter Ablehnung der Anträge der Abgg. Lichtenberger und Roff der Antrag des Abg. Eckhard und § 32 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Abg. Kuff fragt an, ob das Haus den Anschauungen des Kommissionsberichts über Besteuerung der Lehrer von Seiten der Gemeinde beitrete.

Staatsminister Dr. Jolly glaubt, daß diese Frage sich nicht zur Besprechung an dieser Stelle eigne.

Abg. Lamey: Die Beantwortung dieser Frage habe durch den Verwaltungsgerichtshof zu geschehen.

Zu § 33 fragt Abg. Lamey an, wie die Kreissteuer für den Armenaufwand erhoben werden sollen. Dies könne ja kaum wie sonst durch Verteilung auf die Gemeinden geschehen, da diese nicht in allen Fällen ein Umlageverhältnis der Klassen- und Kapitalsteuer haben.

Abg. Paravicini: Die Kommission habe die Ansicht gehabt, daß dieser Aufwand auf die Gemeinden vertheilt und von diesen nach den Bestimmungen über Aufbringung ihres Armenaufwands umgelegt werde.

Staatsminister Dr. Jolly gibt dieselbe Auskunft. Die §§ 33 und 33 a werden angenommen.

Zu § 33 b beantragt Abg. Lamey den Streich des Paragraphen (wornach der Ersatzanspruch des Kreises an den Staat wegen des den Maximalbetrag überschreitenden Aufwandes in einem Jahre verfahren solle); er sehe keinen Grund ein, warum die Kreise bezüglich der Verjährung ihres Anspruchs an die Staatskasse schlechter als andere Personen behandelt werden sollten. In gleicher Richtung spricht sich Abg. Kufel aus; gegen den Antrag Abg. Kuff: jedenfalls müsse der letzte Absatz des § 33 b beibehalten werden. Nachdem sich Abg. Lamey auch hiergegen ausgesprochen und Staatsminister Jolly seine Zustimmung zur Streichung des § 33 b. ausgedrückt, wird nach einigen Schlussbemerkungen der Abgg. v. Feder, Kufel und des Berichterstatters die Streichung des § 33 b. beschlossen.

Zu § 34 (Dienstboten, Fabrik-, Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche an Ort, wo sie im Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armenbehörde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zu dem Aufwand für zu ihrer Verpflegung im Falle der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in anderer Weise sicher gestellt ist) bittet

Staatsminister Dr. Jolly, das Maximum dieses Beitrags, welches die Regierung mit 2 fr. in den Entwurf aufgenommen hatte, wieder herzustellen, damit die Regierung eine feste gesetzliche Grenze habe, bis zu welcher sie den Gemeinden die Erhebung dieses Beitrags erlauben dürfe. Das Maximum von 2 fr. sei deshalb das geeignetste, weil man den so Versicherten nicht den ganzen Aufwand aufwälzen dürfe, sonst wälze man den Armenaufwand auf die Armen selbst. Der ganze Aufwand werde durch einen Beitrag von etwa 4 fr. wöchentlich bestritten werden können.

Abg. Koffhilt: Der Nutzen des § 34 werde bei Weglassung des Maximalbetrags illusorisch; Kiedner beantragt die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs. Dabei bemerkt derselbe, daß ein Zwang zur Zahlung dann nicht angewendet werden könne, wenn die Herrschaft sich verpflichtet, selbst die Dienstboten im Falle der Krankheit zu verpflegen.

Staatsminister Dr. Jolly: Letzteres sei der Fall, aber dann bestche auch kein Anspruch auf Verpflegung in jenen Anstalten. Abg. Hoff glaubt, daß diese Bestimmung eigentlich nicht ins Armengesetz gehöre; jedenfalls aber werde hier eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit eingerichtet und hierfür ein Maximum des Beitrags gesetzlich festzustellen, gebe nicht an.

Der Berichterstatter Abg. Plum gibt eine Schilderung des Grundes und Zweckes der Zwangs-Unterstützungskassen: Dieselben geben ein durch Gesetz festgestelltes Äquivalent für Leistungen, die theils nach dem Gesetz, theils über die gesetzliche Verpflichtung hinaus von der Gemeinde übernommen werden. Diese Zwangspflicht sei auch eine ganz subsidiäre, indem sie nur da eintrete, wo der Betreffende nicht in einer anderen Kasse versichert seien. — Die Arbeiter wollten diese Beiträge selbst nicht allzu nieder gestellt wissen, weil dadurch der Beitritt zu anderen freiwilligen Unterstützungskassen leicht gehindert werde.

Hierauf wird (1 Uhr) die Sitzung bis 4 Uhr vertagt.

Beantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herrn. Kroenelein.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgeteilt vom Statistischen Bureau).

Table with multiple columns showing market prices for various goods like grain, oil, and other commodities, categorized by location and unit (100 lbs or 1 lb).

Berlin, 18. Febr.: Roggen 3 fl. 45 fr. — Rüböl 22 fl. 45 fr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

3.294. Nr. 2793. Bruchsal. J. E. Banhier Heinrich Müller von Karlsruhe gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Wird bezüglich der diesseitigen Aufforderung vom 20. Oktober v. J., da von keiner Seite wegen des dort bezeichneten, in Verlust gerathenen Fincoupous zur 5% Partiaobligation des Gaswerks Bruchsal Nr. 4 Ansprüche erhoben wurden, dieselben dem Aufforderer Heinrich Müller gegenüber für wirkungslos erklärt. Bruchsal, den 19. Februar 1870. Groß. bad. Amtsgericht. S. a. s.

3.271. Nr. 2525. Bruchsal. Schneidermeister Heinrich Heil hier hat Namens seiner Ehefrau Barbara, geb. Weinstenkt, dahier vorgebracht, daß der Letztern folgende Grundstücke auf Bruchsaler Gemarkung zugefallen seien:

- 1) 2 Bstl. Weinberg in der Näherheid, neben Wwe. Glück und Anstößer; 2) 1 Bstl. 20 Rth. Acker im Sand am Zieglerweg, neben zwei Forster Würgern; 3) 1 Bstl. Acker in der Helmheimer Klamme, neben Johann Kernberger und Frau Bopp; 4) 1 Bstl. Acker am Zieglerweg, neben Schum-

der Heger und Valentin Mai. Ihr Erwerbstitel könne jedoch im Grundbuch nicht eingetragen und gewahrt werden, weil der Erwerbstitel ihrer Rechtsgeber im Grundbuch nicht eingetragen sei. Es werden demnach, dem Antrag Heil's gemäß, alle diejenigen, welche an die bezeichneten vier Grundstücke dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche der Ehefrau des Heinrich Heil gegenüber für verloren gegangen erklärt werden.

Bruchsal, den 15. Februar 1870. Groß. bad. Amtsgericht. S. a. s.

3.290. Nr. 2744. Bruchsal. Dem August Schöffler von Untergrombach sind auf Ableben seiner Ehefrau folgende Grundstücke auf Obergrombacher Gemarkung zugefallen:

- 1) 1 Viertel 3/4 Rth. Acker in den Heidenäckern, neben Stefan und August Stehler; 2) 1 Bstl. 6 1/2 Rth. Acker im Rinnersch, neben Georg Rapp und Anstößer.

Da diese Grundstücke nicht gewahrt werden können, so werden alle diejenigen, welche an denselben dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem

August Schöffler gegenüber verloren gehen. Bruchsal, den 18. Februar 1870. Groß. bad. Amtsgericht. S. a. s.

3.269. Nr. 986. Gerlachsheim. Die Gemeinde Paimar besitzt auf ihrer Gemarkung:

- 1) Das Schulhaus, ein einstöckiges Gebäude mit 14 Ruthen Gartenland an der untern Straße, neben Kaspar Dürr und der Straße; 2) das Schafhaus, ein einstöckiges Gebäude sammt Hofraute, Schweinfall, Nebenbau und 6 Ruthen Gartenland an der untern Straße, neben Georg Engert und dem Kirchweg; 3) 10 Ruthen Gartenland an der Straße gegen Krenschheim, z. S. als Baumschule benützt, neben Georg Blasbauer und Josef Häusler; 4) 79 Morgen 1 Viertel 82 Ruthen Waldung am Gerlachsheimer Graben, neben dem Graben und Ackerland,

ohne daß ein Eintrag im Grundbuch besteht. Es werden daher Alle, welche dingliche Rechte, oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche daran zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnis zur Gemeinde verloren gehen.

Gerlachsheim, den 15. Februar 1870. Groß. bad. Amtsgericht. S. a. s.

3.255. Nr. 1128. Eberbach. Jakob Kap-

pes IV. in Eberbach besitzt auf dortiger Gemarkung ca. 40 Ruthen Wiese im Dörrbehäl, einerseits Peter Müller, andererseits Georg Raab.

Alle diejenigen, welche an dieser Pflanzenschaft in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem genannten Pflanz gegenüber verloren gehen würden.

Eberbach, den 18. Februar 1870. Groß. bad. Amtsgericht. S. a. s.

3.289. Nr. 2204. Bruchsal. J. E. Heinrich Geig in Zentern gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 11. Nov. v. J., Nr. 17.987, bezüglich der bezeichneten Grundstücke weder dingliche Rechte, noch lehnrechtliche, noch fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem Heinrich Geig, bzw. dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 9. Februar 1870. Groß. bad. Amtsgericht. S. a. s.

Schneider.

In Sachen der Stabgemeinde Hornberg gegen Unbekannte,

Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

I. Gemarkung Hornberg.

Die Gemeinde Hornberg besitzt nachbenannte Liegenschaften: Ein zweiflügeliges Rathhaus auf dem Marktplatz nebst 1/2 Ruthen Dungsplatz neben Friedrich Heidenlang, sonst Straße und Weg; ein dreiflügeliges Wohnhaus an der Leinmatte nebst Schopf und Hofraum neben Ludwig und Friedrich Kahl, Friedrich Schorpp, Straße und Weg; ein Schlachthaus am Mühlkanal neben Friedrich Hauser und Friedrich Stockburger, vornen Weg; eine Waschküche am Reichenbach, hinten Pfarrgut, sonst Weg; ein zweiflügeliges Wohnhaus auf der Ebene mit 15 Ruthen Garten daselbst, vornen Weg, hinten und einerseits Bach, andererseits Mathias Langenbacher; eine Scheuer auf dem Sägengrün, mit 7 1/2 Ruthen Platz, vornen Weg, hinten Gutachfluß, oben Georg Storz, unten Konrad Wälde; ein zweiflügeliges Spitalgebäude an der Leinmatte, vornen und oben Weg, hinten Friedrich Rosetter, unten Karl Brattisch; ein dreiflügeliges Schulgebäude am Bühl mit Hofraum in Gemeinschaft mit den Gemeinden Gutach und Reichenbach; eine Wasenhütte im Ziegelgrund neben Maler Schwarzwälder, sonst Almend; Maß

Table with columns: Morgen, Ruthen, Ebene, Garten, Diakonatsgarten; Kulturart, Angrenzter. Lists various plots and their details.

Da der Erwerbstitel in den Grundbüchern bezüglich dieser Liegenschaften mangelt, so werden alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte der jegigen Besitzerin gegenüber für verlustig erklärt würden.

Großh. bad. Amtsgericht. Martini.

3263. Karlsruhe. Werden alle Diejenigen, welche in der Gant des Schreiners Gottlieb Schnäbeler von hier ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, von derselben ausgeschlossen.

3275. Nr. 1874. Radolfzell. Die Gant des Fidel Schmidt von Böhlingen betr.

1. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2. Auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Katharina, geb. König, wird in Anwendung des § 1060 B.O. ausgesprochen:

Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gantmanns von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen, unter Verfallung der Gantmasse in die Rollen.

Radolfzell, den 15. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Heiß.

3292. Nr. 3975. Pforzheim. Ausschlußerkennniß.

1. In der Gant gegen Ludwig Stum hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 18. d. M. anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

2. Wird gemäß § 1060 B.O. erkannt: Die Ehefrau des Gemeinshuldners, Babette, geb. Mülle, sei berechtigt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzulösen.

Pforzheim, den 18. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Busch.

Entmündigungen. 3272. Nr. 1869. Konstanz. Josef Martinig, aus dem Paradiese wurde wegen bleibender Ge-

müthschwäche entmündigt und ist Bernhard Martini, Gemüthsarzt in Paradiese, als dessen Vormund ernannt. Konstanz, den 18. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

Verbeirathung. 3287. Nr. 4640. Freiburg. Durch Erkenntniß vom Heutigen wurde ausgesprochen: Es sei der Anna Maria Maier von Wilsbühl ein Verstand in der Person des Mathias Geisler von da zu geben, ohne dessen Mitwirkung sie die in L.R. 499 erwähnten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen darf.

Freiburg, den 19. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Erbeinweilungen. 3236. Nr. 1861. Radolfzell. Die Witte der Witwe Kaspar Schmal von Böhlingen um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr.

Die Witte des Landwirths Kaspar Schmal von Böhlingen, Franziska, geb. Wertheimer, hat um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgelacht; diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

innerhalb 4 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Radolfzell, den 16. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Fätle.

3251. Nr. 1511. Durlach. Die Witte der Franz Bortisch Wb., Friederike, geb. Rühl, von Gröbningen um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes betr.

Franz Bortisch Witwe, Friederike, geb. Rühl, von Gröbningen hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgelacht.

Etwaige Einsprachen hiegegen sind binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben werden würde. Durlach, den 3. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

Erbe. 3289. Nr. 1305. Säckingen. Andreas Strittmatter, unter Vormundschaft des Peter Wehrle von Herrisried, natürliches Kind der Kunigunde Strittmatter, natürliches Kind der Kunigunde Strittmatter von dort, hat um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Mutter gebeten. Einsprachen gegen dieses Gesuch sind

binnen 2 Monaten dahier zu begründen. Säckingen, den 6. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Stehle.

3298. Nr. 2247. Lahr. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 14. Dec. 1869, Nr. 14,080, eine Einsprache nicht erhoben worden ist, wird die Witte des Bundesarztes Georg Röttler, Eva, geb. Wagner, in Kürze in den Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.

Lahr, den 18. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Gemmingen.

3241. Nr. 547. Büchen. Markus Bechtold von Büchingen hat um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau nachgelacht. Etwaige Einwendungen sind

binnen 2 Monaten hier vorzutragen. Büchen, den 3. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Bauer.

3237. Nr. 1251. Ladenburg. Die Witte der Wendel Ludwig Pantle Wwe. von Schriesheim um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr.

Die Witte des Wendel Ludwig Pantle, Anna Elisabetha, geb. Maurer, von Schriesheim hat um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Dem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

binnen 6 Wochen Einsprache dahier erhoben wird. Ladenburg, den 8. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Jacobi.

3297. Nr. 1418. Ladenburg. Die Witte der Ph. Schredenerberger Wwe. von Neckarhausen um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes betr.

Die Witte des Georg Ph. Schredenerberger von Neckarhausen; Margaretha, geb. Schredenerberger, hat um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Dem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

innerhalb 2 Monaten Einsprache dagegen erhoben wird. Ladenburg, den 14. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Jacobi.

Erborladungen. 3266. Neckarbischofsheim. Maria Freudenthaler von Siegelbach, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird zur Verlassenschaftsübertragung auf Ableben ihres Vaters Elias Freudenthaler, Maler von Siegelbach, mit Frist von

drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß im Richterscheinnungsfalle die Erbschaft den übrigen Kindern wird zugeweiht werden.

Neckarbischofsheim, den 4. Februar 1870. Großh. Notar. Zehle.

3264. Stetten a. f. M. Karl Ziegler von Stetten a. f. M., vor circa 13 Jahren in ledigem Stande nach Nordamerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, der Acker Ziegler Witwe, Regentia, geborne Sieber, von hier berufen, und wird, da dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt, hiermit öffentlich aufgefordert, sich

innerhalb dreier Monate dahier bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen zugeweiht wird, denen sie zufällt, wenn er, der Vorgesagte, zur Zeit des Erbansalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Stetten a. f. M., den 19. Februar 1870. W. Verberig, einstw. Notar.

3265. Stetten a. f. M. Joachim Marguard von Stetten, Großh. bad. Amtsgericht. Regensburg, und Johann Reebholz von Regensburg, Königl. preuß. Oberamts-Sigmaringer, Beide von mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, sind zur Erbschaft des verstorbenen Seilers Bartholomäus Marguard von Stetten a. f. M. berufen und werden, da deren Aufenthaltsort dahier unbekannt sind, hiermit öffentlich aufgefordert, sich

binnen drei Monaten dahier bei dem Unterzeichneten zur Empfangnahme ihres Erbes zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich demjenigen zugeweiht werden wird, denen sie zufällt, wenn sie, die Vorgesagten, zur Zeit des Erbansalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Stetten a. f. M., den 19. Februar 1870. W. Verberig, einstw. Notar.

Strafrechtspflege. Ladungen und Fahndungen. 3300. Nr. 846. Rastatt. Der dem Festungs-Artillerie-Bataillon zugehörige Rekrut Josef Bender von Ruppenheim, Amts Rastatt, welcher der erhaltenen Marschordre auf den 14. d. M., Abends, nicht Folge geleistet hat, wird hiermit aufgefordert, sich

längstens binnen 3 Wochen bei seinem Bataillons-Kommando in Rastatt zu stellen, ansonst das Desertionsverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Rastatt, den 22. Februar 1870. Großh. Bezirks-Kommando des Landwehr-Bataillons Rastatt Nr. V.

3308. Nr. 247, 248, 249. Karlsruhe. Den dem (2.) Grenadierregiment König von Preußen zugehörigen Rekruten Gottlieb Friedrich Brauch von Leiberstadt, Johann Frank von Hochhausen und Vinzenz Giermann von Sulzbach konnte die Marschordre auf den 14. d. Mts. nicht zugestellt werden, weil sie sich schon einige Zeit vorher von Haus entfernt und ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte. Dieselben werden daher aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten zu stellen, widrigenfalls sie der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Strafe verurteilt werden. Zugleich wird ihr Vermögen mit Beschlag belegt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1870. Großh. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: J. A. v. Beyer, Generalleutnant. Der Divisions-Auditeur: Rüttinger.

Fahndungsurtheile. 3311. Nr. 1495. Neustadt. Wir nehmen unter Ausschreiben vom 4. d. Mts. Nr. 1087, zurück. Neustadt, den 21. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Rattner.

3320. Nr. 4019. Pforzheim. Das Ausschreiben vom 19. Februar gegen Ernst Friedrich Augenstein von Pforzheim nehmen wir zurück. Pforzheim, den 22. Februar 1870. Großh. bad. Amtsgericht. Rattner.

Verwaltungssachen. Polizeisachen. 2299. Nr. 2105. Sinsheim. Rathschreiber Dinkel von Eichelbrunn wird als Agent der Kreisger Feuerversicherungs-Anstalt für den diesseitigen Bezirk bestatigt.

Sinsheim, den 19. Februar 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Lilo.

Bermischte Bekanntmachungen. 2158. Nr. 241. Ziegelhausen. Sichenrinden-Markt in Heidelberg.

Aus den Forstbezirken Ziegelhausen, Heidelberg, Neckargemünd, Schwarzbach, Weinheim, Schriesheim, Walsbühl und Zwingenberg a. N. werden Mittwoch den 23. März d. J. früh 10 Uhr,

auf dem Rathhause in Heidelberg: 20,200 Gemener Sichenrinden öffentlich versteigert.

Neue Kündenkäufer, welche diesen Markt besuchen wollen, aber noch nicht im Besitze eines Marktverzeichnisses sind, werden um ihre Abreise ersucht. Ziegelhausen, den 15. Februar 1870. Großh. bad. Bezirksforstei. Biehler.

2225. Nr. 366. Pforzheim. Holzversteigerung. Aus den Domänenwaldungen werden mit Borgfrist bis Martini d. J. versteigert, Montag den 28. d. M., im Lamm in Büchenbrunn,

aus den Abteilungen, Brödingersdahl, Unterer Mühlhau und Erlesberg in der Enzthalde: 3 forlene Klöße, 502 tannene Bauflämme und 1660 Bauflangen, 2925 Gerüst- und 2940 Leiterflangen, 1850 Hopsenflangen I. Kl., 1455 II. Kl. und 1775 III. Kl., 2250 Baumstämme und 1450 Bohnenstücken; Dienstag den 1. März,

im Lamm in Buchenfeld, aus den Abteilungen „Hambach und Breitenwald“ in der Huchenfelder Ragelohalde: 116 tannene und 4 forlene Klöße, 172 tannene Bauflämme und 373 Bauflangen, 1100 Gerüst- und 1480 Leiterflangen, 1200 tannene, 675 forlene und 350 forlene Hopsenflangen I. Kl., 1925 tannene, 575 forlene und 125 forlene II. Kl., 3400 tannene und 400 forlene III. Kl., 5900 tannene Baumstämme, 8800 Reispfähle und 9000 Bohnenstücken, 21 eigene Wagnerflangen.

Die Versteigerung beginnt jeweils Morgens 10 Uhr. Die Waldhüter in Büchenbrunn und Huchenfeld zeigen das Holz zu jeder Zeit vor. Pforzheim, den 18. Februar 1870. Großh. bad. Bezirksforstei. Huchenfeld. König.

2233. Nr. 127. Wolfach. (Hochholzverkauf.) Aus den Domänenwaldungen bei Rippoldsbau werden nachverzeichnete Ringholzsortimente im Sammelwege, wie folgt, verkauft: Loos I. 1352 Hochhölzer mit 44543 Kubikfuß,

beim Thierweiser aufgesperrt und enthaltend: 631 Stück Gemeinholz, und zwar 45 St. 20er, 181 St. 25er, 228 St. 35er, 151 St. 45er, 23 St. 55er, 3 St. 65er, 582 Stämme Reßholz, nämlich 350 St. III., 125 St. II., 107 St. I. Klasse, 108 St. 40erflämme und 31 Speerflämme.

Loos II. 1520 Hochhölzer mit 52894 Kubikfuß, beim Schwabachweiser aufgesperrt und enthaltend: 695 Stück Gemeinholz, und zwar 41 St. 20er, 170 St. 25er, 256 St. 35er, 136 St. 45er, 87 St. 55er, 5 St. 65er, 595 Stämme Reßholz, nämlich 241 St. III., 162 St. II., 192 St. I. Klasse, 180 St. 40erflämme und 50 Stämme.

Die Angebote, welche auf jedes Loos besonders und bei dem Gemeinholz auf das hundert Stück, bei den übrigen Sortimenten auf den habsischen Kubikfuß gemacht werden müssen, sind längstens bis

Donnerstag den 3. März d. J. vorsteigert und mit der Ausschreibung, an welchem Tage, Vormittags 10 Uhr, auf diesseitigem Geschäftszimmer die Eröffnung stattfinden wird. Wolfach, den 16. Februar 1870. Großh. bad. Bezirksforstei. Rittich.

2227. Nr. 3048. Pforzheim. Anfangs März d. J. wird die Stelle des ersten Verwaltungsaufwärters, mit einem festen Gehalt von 600 fl., erledigt. Lusttragende wollen ihre Bewerbungen binnen 14 Tagen unter Anfügen ihrer Zeugnisse dahier einreichen. Pforzheim, den 8. Februar 1870. Großh. bad. Bezirksamt. Heiting.